



Prot. Nr. AM/OK/32.01.05/473316

Bozen, 21.08.2015

Bearbeitet von:
Karin Obexer
Tel. 0471 417594
Karin.Obexer@schule.suedtirol.it

An die
Schulführungskräfte
aller Schulstufen

Mitteilung

Freistellung vom Dienst für die Ausübung des lokalen politischen Mandates | NEUERUNGEN

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten!

Mit Landesgesetz vom 19.05.2015 Nr.6 Artikel 30 wurde die Freistellung vom Dienst für die Ausübung des lokalen politischen Mandates wie folgt abgeändert:

1. Das in einen Gemeinderat gewählte Personal hat Anrecht auf bezahlte Freistellung vom Dienst, um an den Ratssitzungen teilzunehmen, einschließlich der notwendigen Zeit, um den Ort der Sitzung zu erreichen (bisher: Anrecht auf bezahlte Freistellung für den gesamten Tag, für welchen die Gemeinderatssitzung einberufen wurde).
2. Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern haben zusätzlich Anrecht auf bezahlte Freistellung vom Dienst für maximal 12 Unterrichtsstunden (Halbierung aufgrund des wöchentlichen Unterrichtsstundenplans) pro Monat, d.h. für maximal 3 Unterrichtsstunden pro Woche, während des gesamten Schuljahrs. Da es sich um ein Höchstausmaß handelt, sind die Schulführungskräfte angehalten, das effektive Ausmaß der bezahlten Freistellung mit den betroffenen Lehrpersonen zu verhandeln.
3. Die Gemeinderäte haben Anrecht auf bezahlte Freistellung vom Dienst für maximal eine Unterrichtsstunde (Halbierung aufgrund des wöchentlichen Unterrichtsstundenplans) für jede Gemeinderatssitzung (d.h. für die Vorbereitung derselben). Die effektive Inanspruchnahme dieser Freistellung erfolgt in Absprache mit der Schulführungskraft.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
gez. Dr. Peter Höllrigl